

ist aber ja doch nicht in Aussicht zu nehmen. Jeder Zoll auf gebundene Bücher würde also lediglich deren Preis verteuern und insolgedessen voraussichtlich deren Absatz hemmen, nicht aber dem einheimischen Buchbindergewerbe mehr Arbeit zuzuwenden. Wir müssen aber schließlich den Versuch, die Einfuhr fremder gebundener Bücher zu erschweren, auch noch deswegen bekämpfen, weil das Ausland uns gerade auf diesem Gebiete entschieden voraus ist und speziell auch in Deutschland seit einigen Jahren eine kräftige Bewegung darauf ausgeht, das Buchgewerbe in allen Beziehungen zu heben, und besonders auch trachtet, Inhalt und Gewand zu einem künstlerischen Ganzen zu verschmelzen, eine Bewegung, mit der wir vom Standpunkte der Pflege unseres Kunstgewerbes und Kunstgeschmacks allen Grund haben in enger Fühlung zu bleiben.

Am Schlusse unserer Darlegungen angelangt, erlauben wir uns, dieselben sowie unsere darauf gestützten Gesuche noch zu resumieren:

1. Es giebt keinen stichhaltigen volkswirtschaftlichen Grund, der es rechtfertigte, daß Drucksachen und Verwandtes, die für schweizerische Rechnung im Auslande hergestellt werden, mit einem höheren Eingangszoll belegt werden als derartige Artikel fremden Ursprungs; das Interesse des schweizerischen Verlagsbuchhandels fordert vielmehr, wenn er konkurrenzfähig sein soll, daß er zum mindesten gleich behandelt werde wie der Ausländer, und er bittet Sie dringend, dies bei der Aufstellung des neuen Tarifs berücksichtigen zu wollen.
2. Prinzipiell sollte der internationale Austausch von Büchern und anderen dem Wettbewerb entrückten Geisteserzeugnissen zollfrei sein und die Schweiz hätte wegen ihrer diesbezüglichen Abhängigkeit von ihren sprachverwandten großen Nachbarstaaten ein hervorragendes Interesse daran. Wir begnügen uns jedoch damit, dies zu konstatieren und im übrigen nur die Bitte auszusprechen, daß es wenigstens beim bisherigen Ansätze von 1 Fr. für alle Bücher ohne Unterschied (inkl. Fachkalender mit litterarisch-technischem Text), Karten und Musikalien und ebenso betreffs der Photographien etc. und Einbanddecken bei den bisherigen Zollansätzen sein Verbleiben haben möge. Ganz besonders dringend müssen wir mit Verweisung auf die Schwierigkeiten, die der Ausführung entgegenstehen, und die unberechenbare Schädigung, die aus dem bloßen Versuch einer solchen für den Buchhandel und das Publikum entstehen müßte, bitten, gebundene Bücher und Musikalien hinsichtlich der Verzollung nicht anders zu behandeln als ungebundene.

Die Lebensbedingungen des schweizerischen Buchhandels sind jetzt schon derart, daß er eine Erschwerung derselben nicht mehr ertrüge. Eine solche wäre es aber, wenn auch nur teilweise den Forderungen entsprochen würde, die an der Zürcher Konferenz sowie in verschiedenen Eingaben zur Zolltarifrevision mit ebenso viel Rücksichtslosigkeit wie Unkenntnis gestellt worden sind. Die bezüglichen Beschlüsse sind von so tiefgreifender Bedeutung für den schweizerischen Buchhandel, daß wir ihnen mit banger Sorge entgegensehen müßten, hegten wir nicht festes Vertrauen in Ihre und der gesetzgebenden Räte höhere Einsicht.

* * *

Die im übrigen gleichlautende Eingabe an die Zollkommissionen des Nationalrates und des Ständerates (letztere von einem Spezialschreiben des Präsidenten begleitet) hat folgenden Schlusssatz:

»Dies der Wortlaut unserer Eingabe vom 12. Januar

an den h. Bundesrat. Wir sind im Falle dieselbe jetzt noch mit Erwähnung der Thatsache vervollständigen zu können, daß sich, angeregt vom internationalen Verlegerkongreß, der letztes Jahr in Leipzig stattfand und bei dem auch die Schweiz vertreten war, eine Bewegung vorbereitet und sogar schon aktiv eingesetzt hat, die darauf abzielt, die Zollpflichtigkeit von Büchern überall da, wo sie noch besteht, zu beseitigen, und da, wo sie etwa droht, zu verhindern. Daß kein Land mehr als das unsere seiner litterarischen Abhängigkeit wegen für den Erfolg dieser Bewegung sich zu interessieren Veranlassung hat, ist schon in unserer Eingabe an den Bundesrat angedeutet; wir erlauben uns aber, Sie auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß es mit Grund allgemein befremden müßte, wenn gerade die Schweiz, deren Bundesstadt Sitz des internationalen Bureaus für den Schutz des Urheberrechts und seit kurzem auch des permanenten Bureaus des internationalen Verlegervereins, auch nur einen Schritt abwicke von der Richtung der Bestrebungen, denen jene Institute ihr Dasein verdanken und zu dienen bestimmt sind.«

* * *

Unterschrieben haben die Eingaben: Der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins (Huber, Ebell, Reich, Richter, Franke); für die Société des Libraires de la Suisse romande: Jullien, Durr, Burkhardt, Delachaux; als Besitzer H. Georg, Fehr, Jäsi, H. Appenzeller, Hug, Kaufstein, Schultheß & Co.

Kleine Mitteilungen.

Vornamen der Verfasser auf Büchertiteln. — Der Ausschuß für das Börsenblatt wiederholt, unter Hinweis auf seine an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung gerichtete Bitte zur möglichst vollständigen Wiedergabe der Verfasser-Vornamen, im amtlichen Teile der heutigen Nummer d. Bl. seine schon vor einigen Tagen ausgesprochene Bitte an die Herren Verleger, daß diese darauf achten möchten, in den Titeln ihrer Bücher den oder die Vornamen der Verfasser stets ausgeschrieben oder doch nur in solchen Abkürzungen zu geben, die ein Mißverständnis ausschließen. Die Befolgung dieser Bitte wird die anerkannte Mustergiltigkeit der Bibliographie des deutschen Buchhandels sicher erhöhen; sie verdient daher gewiß allgemeine Beachtung.

Die Ehre einer Zeitung. — In einer Klagesache wegen Beleidigung einer Zeitung, die Herausgeber, leitender Redakteur und verantwortlicher Redakteur eines österreichischen Blattes, der »Ostdeutschen Rundschau«, gegen ein Mitglied B. des Wiener Gemeinderats angestrengt hatten, und die vor einigen Monaten vom österreichischen Obersten Gerichtshofe in letzter Instanz abgewiesen worden ist, hatte der Oberste Gerichtshof dahin entschieden, daß eine Zeitung als solche kein Gegenstand einer Ehrenbeleidigung sein könne, weil sie nichts anderes als eine jedermann gegen Zahlung zugängliche, somit verkäufliche Ware sei. Dieses Urteil ist in den Zeitungen bekanntlich sehr entschieden bekämpft worden. In Nr. 12 der »Deutschen Juristenzeitung« (Berlin, Otto Liebmann) vom 15. Juni 1902 wendet sich nun auch der bekannte Straßburger Strafrechtslehrer Professor Dr. F. van Calker gegen die Auffassung des Gerichts. Nach einer längeren, sehr beachtenswerten Ausführung kommt er zu folgendem Schluß:

»Auch die »Zeitung« ist eine Gesamtpersönlichkeit, natürlich nicht das einzelne Zeitungsexemplar, das ein Produkt bestimmter Thätigkeiten, Ware und Sache ist, wohl aber das Zeitungsunternehmen, und dieses wird regelmäßig gemeint, wenn man sich kritisch, lobend oder tadelnd gegen eine bestimmte Zeitung wendet. Die Eigenart dieser Kollektivperson besteht darin, daß eine Anzahl einzelner Personen, Verleger und Redakteure, in der Weise zu einer Einheit zusammengeschlossen sind, daß sie ihre geistige Arbeit nach einem einheitlichen Plane, einem einheitlichen Zwecke, nämlich der Herstellung der Zeitung, widmen. Eine Zeitung hat eine bestimmte »Richtung«. Sie verfolgt bestimmte politische, wirtschaftliche, religiöse, wissenschaftliche Zwecke. Sie hat ihre Freunde und Gegner. Verleger und Redakteure bilden zwar ein jeder für sich einen Teil dieser Einheit; aber die Einheit kann als solche, auch wenn sämtliche Teile wechseln, ihre Eigenart, ihre besondere Stellung in der Gemeinschaft bewahren, und aus der Thatsache dieser selbständigen Stel-